



CH-2010 Neuchâtel, BFS, SOMED

INFO

SM-02-2018

Informationen zuhanden der mit der Erhebung betrauten Instanzen

ERHEBUNG DER QUALITÄTSINDIKATOREN BEI DEN PFLEGEHEIMEN

Gemäss Art. 59a KVG sind die Pflegeheime verpflichtet, den zuständigen Bundesbehörden ab 2019 medizinische Qualitätsindikatoren (QI) zu liefern.

Die QI-Daten werden von den Pflegeheimen im Rahmen der üblichen Assessments der Bewohnerinnen und Bewohner mit den Bedarfserhebungsinstrumenten erfasst.

Gemäss Art. 59a KVG sind die Pflegeheime verpflichtet, den zuständigen Bundesbehörden medizinische Qualitätsindikatoren zu liefern. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das für die Auswertung und Veröffentlichung dieser Daten zuständig ist, hat eine erste Liste der ab 2019 zu erhebenden Indikatoren erstellt: Gewichtsverlust, bewegungseinschränkende Massnahmen, Polymedikation und Schmerz. Die neuen Daten werden in den Pflegeheimen im Rahmen der üblichen Assessments mit den Bedarfserhebungsinstrumenten erfasst.

Die Angaben werden vom BFS gesammelt und anschliessend dem BAG zur Verfügung gestellt. Da eine Anpassung der SOMED-Anwendung für die Erhebung dieser Indikatoren derzeit nicht möglich ist, wurde beschlossen, die Daten mit den Bedarfserhebungsinstrumenten der Anbieter BESA, RAI und PLAISIR zu erfassen. Letztere stellen die Dateien der Heime zusammen und übermitteln die Enddaten direkt an das BFS.

Informationen

www.statistik.ch
Gesundheit > Gesundheitswesen > Alters- und Pflegeheime oder Spezialisierte Institutionen > Erhebungen > Statistik der sozialmedizinischen Institutionen > Applikation und Hilfe für Benutzer
Direkter Internetlink: [Hilfe für Nutzerinnen und Nutzer](#)

Publikationsbestellungen

Bundesamt für Statistik, Versand
Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel
Tel.: 058 463 60 60
Fax: 058 463 60 61, E-Mail: order@bfs.admin.ch